

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

9261


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

des Dr. Erwin Joseph R a w i c z,
527 No. Hobart Blyd, Los Angeles 4,
California U.S.A.,

vertreten durch Herrn Ludwig Lichtwitz,
Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 30,
Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten
durch die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergut-
machungskammer 2 auf Grund der mündlichen Verhand-
lung vom 11. September 1951 durch die Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) Assessor Dr. Urban

am 15. September 1951:

I. Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den
Verlust von 9.000,-- RM für versteigerten Haus-
rat zu ersetzen. Zeitpunkt des Verlustes ist
der 14. Februar 1941.

II. Der Beschluß ergeht gerichtsgebühren-
frei. Außergerichtliche Kosten werden nicht
erstattet.

Gründe:

Bewertung

bewertet werden. Die Gründe des Gerichts in ähnlichen Fällen haben die gleiche Wirkung. Das Umzugsgut des jüdischen Antragstellers wurde am 14. Februar 1941 von dem Versteigerer Wehling im Auftrage der Gestapo versteigert. Der Brutto-Versteigerungserlös betrug 3.650,80 RM. Die Versteigerungliste des Auktionators Wehling ist noch vorhanden (Blatt 4 ff. d.A.).

Der Antragsteller begehrt die Feststellung, daß der Antragsgegner zum Schadenersatz für den entzogenen Hausrat verpflichtet ist. Er schätzt den Wert der versteigerten Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung auf 11.478,65 RM. Er ist jedoch damit einverstanden, daß ein Feststellungsbeschluß in Höhe des 2 1/2-fachen-Versteigerungserlöses ergeht.

Der Antragsgegner hat dem Rückerstattungsantrag nur der Höhe nach widersprochen.

Der Rückerstattungsantrag ist begründet.

Die Beschlagnahme des jüdischen Hausratgutes und deren Versteigerung im Auftrage der Gestapo ist eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 bis 3 REG. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt unter Mißbrauch staatlicher Machtbefugnisse aus rassistischen Gründen, der den Antragsgegner grundsätzlich verpflichtet, die erlangten Gegenstände herauszugeben.

Da jedoch der Verbleib der Hausratgegenstände nicht mehr feststellbar ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruchs ein Schadenersatzanspruch gemäß Artikel 26, Abs. 2 REG. Die Höhe des Schadenersatzes bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach dem Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung (vergl. Hans. Oberl. Ger. vom 30. August 1950 in 5 W 3/50).

Das Gericht kann die Höhe des Schadenersatzes nur durch eine Schätzung ermitteln. Die Gegenstände können nicht mehr vorgelegt und durch einen Sachverständigen

bewertet

bewertet werden. Die Ermittlungen des Gerichts in ähnlichen Fällen haben ergeben, daß der wahre Wert der versteigerten Gegenstände ungefähr das 1 1/2-fache bis 2 1/2-fache des Netto-Versteigerungserlöses ausgemacht hat (vergl. Gutachten des Auktionators Schlüter vom 29. Dezember 1950 in Wik. 41/50, und des Gerichtsvollziehers Bobsien vom 12. April 1951 in 2. Wik. 356/51.). Innerhalb dieser Bewertungsspanne bilden die damaligen Vermögensverhältnisse des Eigentümers, die Höhe des Versteigerungserlöses und der Erhaltungszustand des Hausrates, soweit er noch festgestellt werden kann, wertvolle Anhaltspunkte.

In diesem Falle weist die Höhe des Versteigerungserlöses einen mittleren Hausstand aus. Die Versteigerungsliste läßt auf eine gewisse Reichhaltigkeit und einen Wert schließen, der über dem Durchschnitt gelegen hat. Der Antragsteller hat als damaliger Oberregierungsrat in guten Vermögensverhältnissen gelebt. Unter Berücksichtigung aller Umstände hält das Gericht deshalb die Festsetzung eines Wertes von fast dem 2 1/2-fachen des Versteigerungserlöses für angemessen. Es kommt deshalb zu einer Wertfestsetzung von 9.000,-- RM.

Da § 14 UG die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten RM-Forderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten hat, ist das Gericht nicht in der Lage, auf Zahlung in DM zu erkennen. (vergl. den oben zitierten Beschluß des Hans. Oberl. Ger.). Es hat deshalb auf die im Tenor ersichtliche Feststellung erkannt.

Der Beschluß ergeht gemäß Artikel 63, Abs. 1 REG. gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(Unterzeichnet :)

Dr. Roscher

Ehrhardt

Dr. Urban

25/4

Der Kreis Ausschuss
des Landkreises Wolfhagen
- Ausgleichsamt -

Az. 12166/37/F.....

3548

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

2 H a m b u r g

Betr.: Dr. Erwin J. Rawicz, Los Angeles 28, Calif. 90028 USA;
hier: Geltendmachung eines Vertreibungsschadens als Ver-
folgter (UG u. Erbe) eingetreten in Breslau,
Freiburger Str. 23 Schlesien

Bezug: Dortige Vorgänge

Der im Betr. aufgeführte Dr. Erwin J. R a w i c z aus Los Angeles hat beim Ausgleichsamt des Bezirksamtes Zehlendorf von Berlin einen Vertreibungsschaden als Verfolgter (UG u. Erbe) geltend gemacht, den der Antragsteller durch die Entziehung des Miet- und Wohngrundstückes Breslau, Freiburger Str. 23 erlitten haben will.

Der Antrag ist mir vom erwähnten Ausgleichsamt zum Zwecke der Schadensfeststellung zuständigkeitshalber zugeleitet worden.

Nähere Angaben über den Schaden werden vom Antragsteller in dessen Antrag nicht gemacht, vielmehr wird auf das beim

"Landgericht Hamburg" anhängig gewesene Verfahren hingewiesen. *Bitte stbkk. angeben.*

Aus diesem Grunde bitte ich um kurzfristige Überlassung der dortigen Vorgänge, um überprüfen zu können, ob hier ein Fall der ll. Leistungs-DV-LA vorliegt.

I. A.

2 Wilk. 638/51

Übersandt

15. 6. 65 *bn*

3547 Wolfhagen, den 9. Juni 1965
Fernruf 307, 338, 345
Fernschreiber 99 709 kreisverw wohn

Pa/Pl.

Sprechstunden

Montag von 9-12 Uhr



15/12

A b s c h r i f t

Dr. Erwin J. Rawicz
Ministerialrat A. D.
1523-25 No. Hudson Avenue
Los Angeles 28, Calif.

1. März 1960

An die
Justizbehörde der Hansestadt Hamburg

H a m b u r g

Betr.: Beschlagnahmte Kiste im Hamburger Hafen,
Rückerstattung offenbar angemeldet bei
the Ministry of Justice, Jerusalem, Israel

Sehr geehrte Herren!

Der Schreiber dieser Zeilen hat im "Aufbau", einer New Yorker wöchentlichen Zeitung, datiert vom 26. Februar 1960, seinen Namen in einer Liste gefunden, in der die Eigentümer von den Nazis beschlagnahmter Wertgegenstände veröffentlicht sind.

Der Unterzeichnete, im Zeitpunkt der Beschlagnahme seines Eigentums im Jahre 1941 Oberregierungsrat a.D. und jetzt pensionierter Ministerialrat a.D., hatte im Jahre 1938 von Palästina nach Hamburg - zur späteren Weitersendung nach USA - einen Lift und eine Kiste verschifft. Für den Lift hat der Unterzeichnete im Rückerstattungsverfahren unter der Nummer O 5608 - R 207 - BV 43/432, Oberfinanzdirektion Hamburg, bereits einen Rückerstattungsbescheid erhalten und ebenfalls Zahlung für den größten Teil seines Anspruchs bezüglich des Liftes. Diese Tatsachen werden nur der Ordnung halber und für Identifizierungszwecke hierin berichtet.

Dem Unterzeichneten war nicht bekannt, daß die Kiste, die im Jahre 1938 von Palästina nach Hamburg unter der Bezeichnung E.R.18 verschifft wurde, noch vorhanden war. Aus der oben bezeichneten Veröffentlichung vom 26.2.1960 erfährt der Unterzeichnete zum ersten Male, daß diese Kiste noch vorhanden ist. Die Rechte des Unterzeichneten sind offenbar durch die summarische Anmeldung des Israelitischen Justizministeriums gewahrt worden. Ich bitte daher höflichst um Mitteilung, welches Verfahren notwendig ist, um in den Besitz dieser Kiste zu gelangen. Frankiertes Freicouvert für Ihre Antwort gestatte ich mir beizufügen.

Sollte die Justizbehörde des Freistaates Hamburg für den Inhalt dieses Schreibens nicht zuständig sein, so bitte ich höflichst um formlose Weitergabe dieses Schreibens an die hierfür zuständige Hanseatische Dienststelle.

Mit bestem Dank und vorzüglicher Hochachtung zeichne ich

gez. Dr. Erwin Rawicz
Ministerialrat a. D.

1 Freicouvert

13. April 1951

Hamburg 11,
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

53

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hmb.H a m b u r gBetr.: Rückerstattungssache Dr. Erwin Rawicz 1108 North Lilian Way,
Los Angeles 38 KalifornienBezug: dort. Schreiben vom 10.3.51 Akt.-Zeich. V Z 3548Anlagen: - 2 - und 1 VersteigerungsabrechnungZu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung
genommen:Das beanspruchte Umzugsgut wurde am 14.2.1941 von dem Ver-
steigerer Wehling im Auftrag der Gestapo versteigert. Der
Versteigerungserlös betrug 3.650,80 RM.Der Berechtigte macht in seinem Antrag Ansprüche in Höhe von
11.478,65 RM geltend.Eine genaue Durchsicht der Abschrift der Versteigerungsab-
rechnung ergibt, daß fast alle zur Versteigerung gelangten
Gegenstände unter Berücksichtigung dessen, daß sie gebraucht
waren, zu einem dem tatsächlichen Wert annähernd entsprechenden
Preis veräußert wurden. Der Ansicht des berechtigten, nach der
die beanspruchten Gegenstände verschleudert wurden, vermag ich
nicht zu folgen. Wenn ein deutscher Teppich Größe 2 1/2 x 3 1/2
(Nr. 594) für 420,-- RM, eine gebrauchte Reiseschreibmaschine
(Nr. 560) für 180,-- RM, eine Nähmaschine (Nr. 565) für 210,-- RM
ein Kühlschrank (Nr. 608) für 330,-- RM versteigert wurden,
so kann man wohl kaum von Verschleudering sprechen.Unter der Voraussetzung, daß der Berechtigte keine weitergehen-
den Ansprüche aus dieser RE-Sache - abgesehen von einer evtl.
späteren Umstellung auf DM - geltend macht, und wenn sicherge-
stellt ist, daß sein Anspruch-sur Vermeidung von Doppeler-
stattungen und Regreßverfahren- nur gegen das Deutsche Reich
gerichtet wird, bin ich damit einverstanden, daß im Güte-
verfahren ein RM-Feststellungsbeschuß, lautend auf 5.500,--RM,
ergeht. Entziehungszeitpunkt: 14.2.41.Sollte der Berechtigte dieser gütlichen Einigung nicht zu-
stimmen, so bitte ich, die Sache an die Wiedergutmachungskammer
zu verweisen. Für diesen Fall beantrage ich, dem Berechtigten
aufzuerlegen, für seine Forderung dem Grunde und der Höhe nach
Beweis anzutreten.Im Auftrag
gez. Dr. Holdeigel

Beglaubigt

Zellinspektor

Kanzlei

MGAFC

CONTROL COMMISSION
FOR GERMANY (B.E.)

22 FEB 1950

CENTRAL CLAIMS

RECEIVED

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis Hamburg (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

- (a) Surname (in Block Capitals) Dr. RAWICZ (b) Christian Name(s) Erwin Joseph
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
- (c) Address 527 No. Hobart Blvd., Los Angeles 4, California U.S.A.
 Anschrift
- (d) Date and Place of Birth Breslau, Germany, June 29, 1897 (e) Nationality U.S. Citizen
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
- (f) Employment Public Accountant, Management Consultant (g) Identity Card No. _____
 Beruf Ausweis-Nummer
- (h) If not dispossessed owner, state title to make claim
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether:—
 Angaben über Folgendes:
- (i) Confiscation was made without payment?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
- (ii) Sold under duress?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
- (iii) If the latter, what payment was made?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

M. 5662

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property / Nähere Bezeichnung des Vermögens: **Lift mit voller Haushaltseinrichtung**
 Estimated value at date of deprivation / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme: **Reichsmark: 8.000.00**
 (Die Versteigerungsfirma Wilhelm Wehling, Hamburg, Neuer Wall 103, hat ein volles Inhaltsverzeichnis des Lifts bei den Akten)

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens: **Hamburg**

(c) Registration (if any) / Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether:— / Angaben über Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? **Nein**

(ii) Sold under duress? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt? **Alles wurde widerrechtlich versteigert; ich erhielt nicht einen Pfennig des Erlöses. Die Versteigerungsfirma ist**

(iii) If the latter, what payment was made? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt? **Wilhelm Wehling, Hamburg, Neuer Wall 103.**

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Die Firma Wilhelm Wehling führte den Gesamtbetrag an die Geheime Staatspolizei, Hamburg, Duesternstrasse 52 ab. Die Namen der Käufer der Gegenstände bei der Versteigerung der sind der

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e)) / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e)) **Firma im einzelnen bekannt. Ob die jetzigen Anschriften der Firma bekannt sind, weiss ich nicht.**

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property / Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Wilhelm Wehling, Hamburg, Neuer Wall 103

(h) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief. / Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed / Unterschrift: *Erwin J. Rawicz*

Dr. Erwin J. Rawicz

527 No. Hobart Blvd.

Date / Datum: **March 15, 1950**

Datum

früher Aburagischer Agent in Reichsland

11
10
Abschrift.

W i l h e l m W e h l i n g
Vereidigter und Oeffentlich bestellter Versteigerer

H a m b u r g, Grindelhof 19.

HANSESTADT HAMBURG

FINANZBEHÖRDE

LANDESAMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE

- 33.63 -
(24a) HAMBURG 36 - GÄNSEMARKT 36 - FERNRUF 34 10 16, APP. 686.

13. Juni 1950 Je.

An das
Zentralamt für Vermögensverwaltung
(Britische Zone)
(20a) Bad Nenndorf.

CONTROL COMMISSION
FOR GERMANY (B.E.)
20 JUN 1950
CENTRAL CLAIMS
REGISTRY

Betrifft: Rückerstattungssache Erwin Israel RAWICZ - Az.C 2746-
G.V. 2004 - 1 Lift 2600 kg. gebr. Umzugsgut.

Bezug: Dort. CC4 Anweisung H/5667 vom 22. April 1950.

In obiger Angelegenheit wird mitgeteilt, dass Sicherungsmaß-
nahmen nicht getroffen werden können, da die Anschriften der
Käufer des fraglichen Umzugsgutes infolge Bombenschadens nicht
mehr ermittelt werden können. In der Anlage wird ein diesbezüg-
liches Schreiben (Abschrift) des derzeitigen Versteigers, Herrn
Wilhelm W e h l i n g, Hamburg, überreicht.

Im Auftrage:

Hilse
(Hilse)

Anlage.

*in
0766*

11

10

Abschrift.

W i l h e l m W e h l i n g
Vereidigter und Oeffentlich bestellter Versteigerer

H a m b u r g, Grindelhof 19.

An das

Landesamt für Vermögenskontrolle
H a m b u r g 36.
Gänsemarkt.

Betrifft: Restitutionssache Erwin Israel R a w i c z
G.V. 2004 - 1 Lift 2600 kg. gebr. Umzugs-
gut.
Dort. Liste v. 14.2. 41.

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihrer Zeilen vom 26.
Mai 1950. — Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich
die Anschriften der Käufer nicht angeben kann, weil
die Anzahlungsbücher und Geschäftsbücher bei meinem
Bücherrevisor durch Bombenschaden vernichtet sind.
Dies hatte ich auch schon bereits am 8. 11. 47 Herrn
Dr. Rawicz mitgeteilt.

gez. Wilhelm W e h l i n g
vereidigter u. öffentl. Versteigerer

DR. ERWIN J. RAWICZ
MANAGEMENT CONSULTANT
PUBLIC ACCOUNTANT

9. Dezember 1950

1108 NORTH LILLIAN WAY
LOS ANGELES 38, CALIFORNIA
PHONE: HOLLYWOOD 9-4605
RES. PHONE: NORMANDY 5210

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
HAMBURG 36, GERMANY
z.Hd. des Regierungsrats Dr. MOEHRING

11.
15

✓

Einkassungen	
RTD	- 3. JAN. 1951
mit	Anlagen

Betr.: Aktenzeichen: V/Z 3548 - Meine Wiedergutmachungsansprüche.

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 9. November 1950 und bin höchst erstaunt, mit welcher Geschwindigkeit die deutschen Wiedergutmachungsbehörden versuchen, das Nazi-Unrecht wiedergutzumachen. Obzwar ich als früherer Ministerialbeamter die Verwaltungsschwierigkeiten der Aufgabe der Wiedergutmachung nicht verkenne, möchte ich doch bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck bringen, dass der Geist, in dem die Wiedergutmachung durchgeführt wird, nicht dem entspricht, was anständige Menschen sich unter dieser Aktion vorstellen. Sie können versichert sein, Herr Dr. Moering, dass die Verklausulierung der Bestimmungen, die z.B. von Ihrer Behörde in meiner Wiedergutmachungssache angewandt werden, dem Rufe des neuen Deutschland nicht nützen. So unwichtig der Einzelfall ist, so bleibt er doch fuer alle hier draussen ein typisches Zeichen fuer die Gesinnung, die hinter der Aktion steht.

Die gewuenschten Angaben ueber meinen Verlust des Liftes mit voller Haushaltseinrichtung: Die Firma, die verbrecherischer Weise der Gestapo bei der sogenannten Versteigerung Hilfe geleistet hat, traegt den Namen WILHELM WEHLING, Hamburg, Neuer Wall 103 (Grindelhof 19). Mit einem Schreiben vom 8. November 1947 hat mir diese Firma, die nach der Nazizeit wenigstens versuchte, ihrerseits zur Wiedergutmachung dadurch beizutragen, eine 6-seitige Liste mit den einzelnen Gegenstaenden des versteigerten Liftes gesandt und ich ersuche Sie hoeflichst, von der Firma Wilhelm Wehling eine Abschrift dieser Liste zu erbitten. Die Nazi-verbrecher haben seinerzeit eine Gesamtsumme von Mark 3.650,80 bei der Versteigerung erzielt, waehrend der tatsaechliche Wert der Gegenstaende weit ueber Mark 8.000,-- lag. Bei der Durchsicht der Liste werden Sie sehen, wie die Gegenstaende verschleudert worden sind.

Ich bitte Sie mir mitzuteilen, ob das Verzeichnis der Firma Wilhelm Wehling, das Ihnen hoffentlich auf Ihre amtliche Anforderung schnellstens zugehen wird, ausreichend ist, um meine Ansprüche nunmehr endgueltig zu einer Regelung zu bringen.

Glauben Sie mir, dass wir hier draussen die Geduld mit dem neuen Deutschland verlieren und es ist zweifellos nicht unsere Schuld, sondern es ist die Schuld der voellig unzu-laenglichen Verwaltung und der juristischen Verklausulierung mit dem Ziel, die Opfer des Naziregimes endgueltig ihrer Rechte zu berauben. Wir werden auch dieses nicht vergessen, Herr Dr. Moering

Hochachtungsvoll

Erwin Rawicz
Dr. ERWIN RAWICZ

frueherer Oberregierungsrat im Reichsdienst.

*Herrn Regierungsrat
vorgeliegt.
Abt. 8. Hoefling, Prof.
1. Nr. 4-7.*

*Fall jetzt zugeteilt werden?
W. 57. 51.*

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

- Hamburg 36, den 6. Januar 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 738

Aktenzeichen: V/Z 3548

Fernsprecher: 35173

Herrn
Dr. Erwin J. Rawficz
1108 North Lillian Way
Los Angeles 38/California

Betr.: Ihre Rückerstattungssache

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 1950 ist hier eingegangen. Der Anspruch wird nunmehr zugestelt werden und Sie werden gebeten, eine nochmalige Abschrift des von Ihnen eingereichten Abschrift des Versteigerungsprotokoll vom 14. Februar 1941 einzureichen und bei jeder Position anzugeben den Wert jeder einzelnen Position in Reichsmark zur Zeit des 14. Februar 1941. Gleichzeitig werden Sie gebeten, soweit möglich, für die einzelnen Positionen Rechnungen oder sonstige Unterlagen einzureichen, aus denen sich die vorgenannten Werte ergeben, und hinsichtlich einer jeden Position anzugeben, auf welche Weise die oben erwähnten Werte errechnet worden sind. Sollten Sie keine schriftlichen Unterlagen mehr besitzen und Nachweise der vorgenannten Werte hinsichtlich einer jeden Position des Versteigerungsprotokoll, so werden Sie gebeten anzugeben, den Vornamen und Nachnamen und die Anschrift derjenigen Zeugen, die hinsichtlich einer jeden Position des Versteigerungsprotokoll die Richtigkeit des von Ihnen angegebenen Wertes der Gegenstände der einzelnen Positionen des Versteigerungsprotokoll in Reichsmark zur Zeit des 14. Februar 1941 bestätigen können. Es besteht die Möglichkeit, dass gemäss der Rechtsprechung des Wiedergutmachungssenates des Hanseatischen Oberlandesgerichtes das Deutsche Reich anerkannt wird, verpflichtet zu sein, den Verlust des 2 1/2fachen des Versteigerungserlöses von RM 3.650,80 zu schulden. Aufgrund des Umstellungsgesetzes § 14 kommt zur Zeit nur ein solcher Feststellungsanspruch in Frage und ist eine Zahlung zur Zeit nicht möglich. Sollten Sie, was ich mir mitzuteilen bitte, einen Feststellungsanspruch erheben der höher liegt als das 2 1/2fache des Versteigerungserlöses von RM 3.650,80, so würde alsdann der Rechtsstreit verwiesen an die Wiedergutmachungskammer und müsste alsdann vor der Wiedergutmachungskammer durch Beweisaufnahme geklärt werden, ob und wie hoch der Verkehrswert der versteigerten Gegenstände in Reichsmark war am 14. Februar 1941 und damit, wie hoch der Verkehrswert der einzelnen Sachen den Versteigerungserlös laut Versteigerungsprotokoll jeweils überschritt. Zur Erledigung dieses Schreibens wird Ihnen eine Frist gemäss Art. 54 gesetzt bis zum 31. März 1951, bis zu welchem Tage Ihre Antwort beim Wiedergutmachungsamt eingegangen sein muss. Der Anlaß zu den beiden Schreiben des Wiedergutmachungsamtes an Sie vom 9. November 1950 liegt darin begründet, dass hinsichtlich Versteigerter Hauseinrichtungen zur Zeit keinerlei Beschlüsse auf Zahlung ergehen können, sondern nur auf Feststellung. Da aber bei zahllosen anderen Ansprüchen, zum Beispiel, Rückerstattung von Grundstücken und Firmen, die Sache anders liegt, hat man im Interesse der Juden, die derartige Ansprüche stellen, und bei denen eine Rückerstattung in natura sofort möglich ist, es für richtig gehalten, derartige Ansprüche zum Zwecke der Beschleunigung vorweg zubearbeiten und Ansprüche wie zum Beispiel den Ihrigen zurückzustellen. Ich verweise auf das Schreiben des Wiedergutmachungsamtes an Sie vom 9. November 1950 unter Ziffer 3). Das Wiedergutmachungsamt entnimmt aus Ihrem Schreiben vom 9. Dezember 1950, dass Sie sich diesen Erwägungen zugunsten der andere

Rücküberstellungsansprüche von Juden nicht anschliessen wollen und dass Sie vielmehr Ihren Rücküberstellungsantrag als eilbedürftig ansehen, obwohl er zur Zeit nicht zu einem Zahlungs- (sondern nur zu einem Feststellungsanspruch führen kann und ich habe daher nunmehr die sofortige Zustellung Ihres Anspruches an den Verpflichteten veranlasst und sehe der fristgemässen Erledigung dieses Schreibens bis zum 31. März 1951 entgegen. Ihren Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 9. Dezember 1950 bedaure ich, mich in keinem Punkte anschliessen zu können. Vielmehr ist ausschliesslich leitend gewesen für das Wiedergutmachungsamt der Gesichtspunkt, die Rücküberstellungssachen derjenigen Juden als eilbedürftig vorweg zuzubearbeiten, deren Rücküberstellungsansprüche nach dem Gesetz zu einer sofortigen Rücküberstellung führen können im Gegensatz zu den Ansprüchen, die aufgrund des Gesetzes zur Zeit nur führen können zu einer Feststellung einer Entschädigungs-

pflicht, wobei die Leistung einer Zahlung solange dahingestellt bleiben muss, bis das Umstellungsgesetz § 14 Ziffer 1, welches ein Gesetz der Besatzungsmacht ist, geändert worden sein wird. Das Wiedergutmachungsamt ist an das Britische Rücküberstellungsgesetz ebenso gebunden wie an das Umstellungsgesetz oder das Britische Militärregierungs-gesetz Nr. 63 insbesondere an dessen § 14 Ziffer 1. Es ist nicht Aufgabe der Wiedergutmachungsbehörden, die von ihnen anzuwendenden Gesetze, also insbesondere das Britische Militärregierungs-gesetz Nr. 59 und das Britische Militärregierungs-gesetz Nr. 63 (a) III. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) I, einer Kritik zu unterziehen. In Gegenteil, die Wiedergutmachungsbehörden sind an diese Gesetze gebunden und haben sie in jeder Weise durchzuführen und wenn damit Verzögerungen verbunden sind, so trifft die Wiedergutmachungsbehörden keinerlei Vorwurf. Soweit ihr Schreiben vom 9. Dezember 1950 darüber hinaus den Unterzeichneten persönlich angreift, enthält sich der Unterzeichnete einer Stellungnahme, da der Unterzeichnete lediglich die Aufgabe hat, die Britischen Militärregierungs-gesetze anzuwenden, es aber nicht seine Aufgabe ist, sie zu kritisieren, geschweige denn in der von Ihnen für nichtig gehaltenen Art und Weise. Im übrigen teilt das Wiedergutmachungsamt durchaus Ihre Ansicht, dass die Versteigerung Ihres Haushaltes durch die Gestapo ebenso rechtswidrig war wie Ihre weitere Ansicht, dass die Versteigerungserlöse keinesfalls dem tatsächlichen Wert der Gegenstände darstellten. Wie aus meinen Ausführungen in diesem meinen Schreiben hervorgeht ist damit zu rechnen, dass ein Feststellungsanspruch in Höhe von RM 3.650,80 x 2 1/2 = RM 9.127,- vom Verpflichteten anerkannt werden wird.

WV. 4.4.51

6.1.51 Lem.

17. Jan 1951

(Möring, Dr.)
Regierungsrat

Vorgelegt — nach Fristablauf — am

3 April 1951

zu Akte

2.4.4. (H.v. 6.7.57 ul. 3)

89.7.57

10.4.4

ky

DR. ERWIN J. RAWICZ
MANAGEMENT CONSULTANT
PUBLIC ACCOUNTANT

3. Februar 1951

1108 NORTH LILLIAN WAY
LOS ANGELES 38, CALIFORNIA
PHONE: HOLLYWOOD 9-4605
RES. PHONE: NORMANDY 5210

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 738
HAMBURG 36, GERMANY
z.Hd.Herrn Oberregierungsrat Dr.MOEHRING



Eingek. am 5. MRZ 1951
mit 1 Anlagen
(5 Blatt)

Betr.: Aktenzeichen V/Z 3548 - Meine Wiedergutmachungsansprüche.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 6.1.1951, das ich umgehend beantworte.

Ich möchte zunächst bemerken, dass ich Sie nicht persönlich angegriffen habe. Meine Angriffe zielten und zielen immer noch auf die Art der Gesetzgebung der Wiedergutmachung und ihren Geist. Ob die Britische Militäerregierung dafür verantwortlich ist oder die deutschen Behörden, die die Entwürfe dieser Gesetzgebung vorlegen, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber es ändert nichts an der festgestellten Tatsache, dass nach dem unausgeglichenen Unrecht, das den wenigen Überlebenden geschehen ist, von einer praktischen Wiedergutmachung wohl nicht die Rede sein kann, dass ferner die Beteiligten vor die Beantwortung von Fragen gestellt werden, die nach 15 oder 18 Jahren wohl ernsthaft von Niemandem erwartet werden dürften. Ich weiß, dass Sie das Gesetz durchzuführen haben wie es im Augenblick besteht, aber ich weiß auch, dass leitende höhere Beamte in der Lage sind, entweder selbst oder durch ihre Vorgesetzten an die gesetzgebende Stelle Vorschläge machen zu dürfen und ich glaube, die Zeit ist gekommen, wo Vorschläge für eine endgültige und anständige Regelung, unbürokratisch und unverklausuliert, gemacht werden sollten, und zwar durch die verantwortlichen deutschen Behörden an die verantwortlichen britischen Behörden, im Falle von Hamburg. Gesetze werden durch Menschen gemacht und ausgeführt und nicht durch Maschinen. Ich habe diese Ansicht während meines aktiven Dienstes vertreten und ich habe sie bis heute nicht geändert.

Zu den sachlichen Bemerkungen Ihres Schreibens teile ich Ihnen mit, dass ich mich mit dem $2\frac{1}{2}$ -fachen Betrage des Auktionsverschleuderungswertes einverstanden erkläre, und zwar deshalb, weil ich weitere Schwierigkeiten und Verzögerungen vermeiden möchte.

Selbstverständlich besitze ich keine schriftlichen Unterlagen mehr für die Werte, die mir von der Naziregierung gestohlen worden sind. Obwohl ich den Sinn des Erfordernisses nicht verstehe, eine nochmalige Abschrift des Versteigerungsprotokollens einzureichen, füge ich hier die Originalabschrift des Versteigerungshauses bei, die die einzelnen Gegenstände und die erzielten Verschleuderungswerte enthält. Ich habe hinter jeden Wert die Zahl gesetzt, die nach unserem besten Wissen den Wert 1941 darstellt. Die Gesamtsumme ist, wie Sie daraus ersehen, erheblich mehr als RM 9.127.- Als Zeugen für diese Werte gebe ich meine Ehefrau an, Frau CHARLOTTE RAWI Los Angeles, Calif., unter der gleichen Adresse wie ich selbst.

Obzwar die deutschen Behoerden es bisher noch nicht fuer noetig gefunden haben, Hoeflichkeitsanreden oder Bezeugungen der Hochachtung am Ende eines Briefes zu verwerten, wie dies sowohl in der Ihnen vorgesetzten britischen Militaerregierung sowie selbstverstaendlich in jeder anstaendigen Demokratie besteht, wie z.B. in den Vereinigten Staaten von Amerika, moechte ich nicht verfehlen, meinerseits meine persoenliche Hochachtung Ihnen gegenueber zum Ausdruck zu bringen.

Erwin Rawicz

Dr. ERWIN J. RAWICZ
frueherer Oberregierungsrat im Reichsdienst.

Herrn Dr. Wörning

Vorgeliegt.

kt. 10/3. 57.

15/3

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 -R 207-V 115 d

24a

Hamburg 11, 13. April 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hmb.

Eingegangen
20. APR. 1951
3 fach
mit 1 Anlagen



H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Erwin Rawicz 1108 North Lilian Way,
Los Angeles 38 Kalifornien

Bezug: dort. Schreiben vom 10.3.51 Akt.-Zeich. V Z 3548

Anlagen: - 2 - und 1 Versteigerungsabrechnung

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Das beanspruchte Umzugsgut wurde am 14.2.1941 von dem Versteigerer Wehling im Auftrag der Gestapo versteigert. Der Versteigerungserlös betrug 3.650,80 RM.

Der Berechtigte macht in seinem Antrag Ansprüche in Höhe von 11.478,65 RM geltend.

Eine genaue Durchsicht der Abschrift der Versteigerungsabrechnung ergibt, daß fast alle zur Versteigerung gelangten Gegenstände unter Berücksichtigung dessen, daß sie gebraucht waren, zu einem dem tatsächlichen Wert annähernd entsprechenden Preis veräußert wurden. Der Ansicht des berechtigten, nach der die beanspruchten Gegenstände verschleudert wurden, vermag ich nicht zu folgen. Wenn ein deutscher Teppich Größe 2 1/2 x 3 1/2 (Nr. 594) für 420,-- RM, eine gebrauchte Reiseschreibmaschine (Nr. 560) für 180,-- RM, eine Nähmaschine (Nr. 565) für 210,-- RM, ein Kühlschrank (Nr. 608) für 330,-- RM versteigert wurden, so kann man wohl kaum von Verschleuderung sprechen.

Unter der Voraussetzung, daß der Berechtigte keine weitergehenden Ansprüche aus dieser RE-Sache - abgesehen von einer evtl. späteren Umstellung auf DM - geltend macht, und wenn sichergestellt ist, daß sein Anspruch zur Vermeidung von Doppelerstattungen und Regreßverfahren nur gegen das Deutsche Reich gerichtet wird, bin ich damit einverstanden, daß im Güteverfahren ein RM-Feststellungsbeschluß, lautend auf 5.500,-- RM, ergeht. Entziehungszeitpunkt: 14.2.41.

Sollte der Berechtigte dieser gütlichen Einigung nicht zustimmen, so bitte ich, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen. Für diesen Fall beantrage ich, dem Berechtigten aufzuerlegen, für seine Forderung dem Grunde und der Höhe nach Beweis anzutreten.

✱

Ja

24.4.51

Im Auftrag
gez. Dr. Holder



Beglaubigt

Zollinspektor

DR. ERWIN J. RAWICZ
MANAGEMENT CONSULTANT
PUBLIC ACCOUNTANT

11. JUNI 1951
Anlagen

5. Juni 1951

1108 NORTH LILLIAN WAY
LOS ANGELES 38, CALIFORNIA
PHONE: HOLLYWOOD 9-4605
RES. PHONE: NORMANDY 5210

30

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 738
HAMBURG 36, GERMANY



Ausgefertigt am 14.6.51
Gelesen am 18. Juni 1951
Abgesandt am

1. J. a. G. z. K.
2. Dan Hum
Dannett "zur
Sammlung" [Ihre
Anschaffung ist
bereits Kenntnis
genommen
3. Am 18.6.51
4. Bitte Hum
3. Statistik
alle ist erledigt

Betr.: Rueckerstattungssache Az.: V/Z 3548 wegen: 1 Lift mit Umzugsgut.

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 27. April 1951 und die Abschrift des Schreibens der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 13. April 1951 und teile Ihnen mit, dass ich den Vergleichsvorschlag der Oberfinanzdirektion nicht annehme.

Es ist ein schlagendes Beispiel der Nazigesinnung dieser letzteren Behoerde, dass sie das offensichtliche Unrecht, das hier wie in Hunderttausenden von anderen Faellen geschehen ist, durch einen sogenannten Vergleich aus der Welt schaffen will, der das Unrecht nur groesser anstatt kleiner macht. Es ist unerhoert zu behaupten, dass ein deutscher Teppich, der fuer 420.-- Mark verkauft worden ist und der weit ueber 1.000.-- Mark gekostet hat, einen angemessenen Wert darstellen soll, zumal dieser Teppich noch nicht einmal drei Monate lang benutzt worden ist. Es ist unerhoert zu behaupten, dass der Wert einer Schreibmaschine fuer 180.-- Mark angemessen ist, nachdem diese Schreibmaschine ueber 450.-- Mark gekostet hat als ich sie kaufte und sie nicht ein einziges Mal benutzt worden war. Es ist unerhoert zu behaupten, dass der Wert einer Nachmaschine fuer 210.-- Mark oder eines Kuehlschranks fuer 330.-- Mark angemessen ist, nachdem der Anschaffungs- und der tatsaechliche Wert am Versteigerungstage ein Vielfaches dieser Betraege war.

Die Gesinnung der Oberfinanzdirektion und des Bearbeiters, der diesen Vorschlag gemacht hat, kann nicht besser illustriert werden und ich wuensche nur im Interesse der Gerechtigkeit, dass die Strafe fuer die Fortsetzung dieser Nazimethoden durch die Oberfinanzdirektion nicht ausbleibt. Es ist mit den Hitlerverbrechern abgerechnet worden und es wird mit diesen ~~Verbrechern~~ abgerechnet werden, darauf koennen sich die Herren bei der Oberfinanzdirektion Hamburg verlassen.

Ich ersuche, den Fall zur Entscheidung der Wiedergutmachungskammer zu uebergeben, die hoffentlich Gelegenheit nehmen wird, die Herren bei der Oberfinanzdirektion Hamburg darauf hinzuweisen, dass sie dem Deutschen Reich mit ihrer Methode mehr schaden als nuetzen. Ich wiederhole, was ich Ihnen einst schrieb: Wir im Auslande werden dafuer sorgen, dass weder das Deutsche Reich, noch der Staat Hamburg sich am Unrecht bereichern.

Hochachtungsvoll

Erwin Rawicz
Dr. ERWIN J. RAWICZ

frueher Oberfinanzrat
im Reichsdienst

A

LUDWIG LICHTWITZ

BERLIN-CHARLOTTENBURG 4,
Kantstraße 30
Telefon: 32 45 73

5 Sept. 51

5

An das
Landgericht Hamburg
2 Wiedergutmachungskammer

2 Wik. 638/1951
V/Z 3548



Die Ladung in Sachen Ravicz/ Deutsches Reich habe ich erhalten. Leider ist es mir aber nicht möglich, zu dem angegebenen Termin in Hamburg zu sein, da ich fliegen muss. Bitte würden Sie mir mitteilen, ob meine Anwesenheit erforderlich ist oder ob der Termin auch so wahrgenommen werden kann. Einen Flugplatz nach Hannover habe ich per 21 Sept. belegt, da ich zu dieser Zeit in Hildeshiem zu tun habe. Danach könnte ich am 24 September in Hamburg sein. -- Ich bin ein Verwandter des Herrn Dr. Ravicz, der seine Vollmacht hat. Anwalt bin ich nicht.

Bitte würden Sie mir Nachricht geben, ob notfalls der Termin auf den 24 verlegt werden kann. Hochachtungsvoll

Bitte!
V.
wider, das meine Anwesenheit im Termin nicht erforderlich ist. 879.51

Off. Licht
879.51

(24a) Hamburg

che Sitzung

stattungs - Sac

c z

gen

es Reich

Aufruf

nieman

Reg.Am

Akten.

ragsteller

urde besch

den Parteien